

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

Vom 08.05.2024

Auf Grund von § 29 Absatz 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (OrgS) vom 19. Mai 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 30/2020 vom 22. Mai 2020), hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart in seiner Sitzung vom 02.05.2024 die nachstehende Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Stuttgart beschlossen.

Präambel

Im Folgenden werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche und weibliche Form verwendet. Dies schließt Personen des dritten Geschlechts in gleicher Weise ein.

Inhalt

Präambel	1
I. Konstituierung des Studierendenparlaments	4
§ 1 Konstituierung des Studierendenparlaments	4
II. Einladung zur Sitzung	5
§ 2 Grundsätze	5
§ 3 Ladungsfrist	5
§ 4 Aufstellen der Tagesordnung	6
§ 5 Dringlichkeitsanträge	7
III. Verlauf der Sitzung	8
§ 6 Sitzordnung	8
§ 7 Eröffnung und Schluss der Sitzung	8
§ 8 Öffentlichkeit	8
§ 9 Beschlussfähigkeit	9
§ 10 Genehmigung der Tagesordnung	9
§ 11 Stellvertretende Mitglieder	10
§ 12 Ausschluss von Mitgliedern	10
§ 13 Rederecht	11
IV. Abstimmungen und Wahlen	12
§ 14 Abstimmungen	12
§ 15 Wahlen	13
§ 16 Ordentliches Verfahren	14
§ 17 Vereinfachtes Wahlverfahren	16
§ 18 Umlaufverfahren	16
§ 19 Sitzungen ohne physische Anwesenheit der Mitglieder	17
V. Rechte und Pflichten des Präsidiums	19
§ 20 Leitung der Sitzung	19
§ 21 Ermessensentscheidung	19
§ 22 Ordnungsmaßnahmen	19
VI. Anträge	21
§ 23 Grundsätze	21
§ 24 Diskussion und Änderung eines Antrags vor der Sitzung	21

§ 25	Diskussion und Änderung eines Antrags in der Sitzung.....	22
§ 26	Beschlussfassung über einen Antrag.....	24
§ 27	Geschäftsordnungsanträge	24
VII.	Protokoll und Bekanntgabe von Beschlüssen	26
§ 28	Protokoll	26
§ 29	Bekanntgabe von Beschlüssen.....	27
VIII.	Ausschüsse	28
§ 30	Ausschüsse	28
§ 31	Zusammensetzung und Wahl.....	28
§ 32	Ausschussvorsitz	29
§ 33	Verfahren	29
§ 34	Haushaltsausschuss	29
§ 35	Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss	30
IX.	Schlussbestimmungen	31
§ 36	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen.....	31
§ 37	Elektronische Kommunikation.....	31
§ 38	Änderungen, Ergänzungen oder Neufassung der Geschäftsordnung	31
§ 39	Veröffentlichung, Inkrafttreten.....	31
§ 40	Bestätigung, Außerkrafttreten	31

I. Konstituierung des Studierendenparlaments

§ 1 Konstituierung des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament tritt zeitnah nach Beginn seiner Amtsperiode zusammen und konstituiert sich auf diese Weise.
- (2) Das Präsidium des vergangenen Studierendenparlaments nimmt bis zur Wahl des Präsidiums des neugewählten Studierendenparlaments dessen Aufgaben wahr. Es führt die Wahl des Präsidiums nach Absatz 3 durch. Dies kann an ein Mitglied des neugewählten Studierendenparlaments delegiert werden; die Delegation ist rechtzeitig vor der Sitzung den Mitgliedern des Studierendenparlaments bekannt zu geben.
- (3) Die erste Amtshandlung des Studierendenparlaments ist die Wahl des Präsidiums. Die zweite Amtshandlung des Studierendenparlaments ist die Abstimmung über den Beschluss der Geschäftsordnung nach § 40. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Bis zum Beschluss einer Geschäftsordnung zu Beginn einer Amtsperiode soll die alte Geschäftsordnung sinngemäß angewendet werden.

II. Einladung zur Sitzung

§ 2 Grundsätze

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin beruft das Studierendenparlament grundsätzlich elektronisch unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist ein.
- (2) Die Einladung nebst zugehörigen Unterlagen muss mindestens an die Mitglieder des Studierendenparlaments und des Vorstandes versandt werden; eine Bereitstellung der Unterlagen im stuvus-Wiki gilt als Versendung, sofern darauf fristgerecht per E-Mail hingewiesen wird; korrigierte oder überarbeitete Versionen der Tagesordnung oder von Unterlagen sind kenntlich zu machen und separat zu versenden bzw. bereitzustellen. Die Einladung ist zusätzlich hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (3) Kann ein Mitglied des Studierendenparlaments nicht an einer Sitzung des Studierendenparlaments teilnehmen, so hat es sich bis zu Sitzungsbeginn persönlich in elektronischer Form beim Präsidium zu entschuldigen. Entschuldigte Mitglieder werden als entschuldigt im Protokoll aufgeführt. Nicht entschuldigte Mitglieder werden als abwesend im Protokoll aufgeführt.
- (4) Die Sitzungen während der Vorlesungszeit finden in der Regel an einem Mittwochnachmittag statt. In dringenden Fällen kann der Präsident oder die Präsidentin auch zu einem anderen Zeitpunkt einladen.
- (5) Die Termine der Sitzungen werden langfristig vom Studierendenparlament festgelegt. Etwa erforderlich werdende Abweichungen hiervon sollen nach Möglichkeit in der jeweils vorhergehenden Sitzung beschlossen werden.

§ 3 Ladungsfrist

Zwischen dem Versenden der Einladungen und dem Tag der Sitzung muss eine Ladungsfrist von mindestens fünf Kalendertagen (i.d.R. Versendung der Einladung und Tagesordnung Freitag vor der Sitzung) liegen.

§ 4 Aufstellen der Tagesordnung

- (1) Vor dem Versenden der Einladungen stellt der Präsident oder die Präsidentin die vorläufige Tagesordnung auf. Sie enthält mindestens folgende Punkte:
 1. Formalien
 - 1.1 Eröffnung der Sitzung
 - 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3 Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung (falls notwendig)
 - 1.4 Genehmigung der Tagesordnung
 2. Mitteilungen und Berichte (Präsidium, Vorstand, Akademischer Studierendenrat, Empfänger und/oder Empfängerinnen von Aufwandsentschädigungen)
 3. Befragung des Vorstandes
 4. Wahlen
 5. Anträge
 6. Verschiedenes
- (2) Die Mitteilungen und Berichte sollen am Kalendertag vor der Sitzung um 12:00 Uhr elektronisch beim Präsidium vorliegen; die vorliegenden Berichte werden als Unterpunkte zu einem Tagesordnungspunkt direkt in die Tagesordnung aufgenommen; über die Zuordnung zu einem Punkt entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. Berichte können auch mündlich erbracht oder ergänzt werden; die wesentlichen Inhalte werden von der Protokollführung ins Protokoll aufgenommen.
- (3) Bei der Befragung des Vorstandes haben die Mitglieder des Studierendenparlaments die Möglichkeit dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Fragen zu stellen; Fragen können auch im Voraus elektronisch beim Präsidenten oder der Präsidentin eingereicht werden. Diese sind vom Vorstand bzw. dessen Mitgliedern zu beantworten, sofern eine direkte Beantwortung möglich ist. Antworten auf Fragen, bei denen eine direkte Beantwortung nicht möglich ist, sind binnen sieben Kalendertagen nach der Sitzung in elektronischer Form an das Präsidium zu schicken; der Präsident oder die Präsidentin leitet sie den Mitgliedern des Studierendenparlaments weiter. Auf begründetem Verlangen des Vorstandes bzw. des befragten Mitglieds findet die Befragung nicht-öffentlich statt; dies muss verlangt werden, wenn die Beantwortung nur in diesem Rahmen möglich ist. Das Studierendenparlament kann die Anwesenheit der Mitglieder des Vorstandes in einer Sitzung verlangen; dies geschieht nach begründeter und mit einer Frage verbundener Bitte von drei Mitgliedern des Studierendenparlaments durch den Präsidenten oder die Präsidentin mit der Einladung zur Sitzung.

- (4) Im Punkt Anträge sind als Unterpunkte zunächst die von vorherigen Sitzungen vertagten Anträge und danach alle Anträge, die dem Präsidium am sechsten Kalendertag vor dem Sitzungstermin (i.d.R. Donnerstag vor der Sitzung) elektronisch vorliegen aufzunehmen.
- (5) Die Tagesordnung einer nach § 31 Absatz 3 OrgS einberufenen abweichend beschlussfähigen Sitzung darf ausschließlich vertagte Anträge oder Tagesordnungspunkte beinhalten.
- (6) Unter dem Punkt Verschiedenes dürfen nur Gegenstände einfacher Art behandelt werden, für die eine Vorbereitung der Mitglieder nicht notwendig ist. Es können keine Beschlüsse gefasst werden; informelle Meinungsbilder sind möglich.
- (7) Das Präsidium kann auf Wunsch des Antragstellers oder der Antragstellerin oder der Gruppe der antragstellenden Personen und muss bei Anträgen die gemäß 3 unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden müssen einen Tagesordnungspunkt als „Nicht Öffentlich“ oder „Hochschulöffentlich“ einstufen. Der Tagesordnungspunkt wird dann in der hochschulöffentlichen Einladung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 als „Nicht öffentlicher Tagesordnungspunkt“ ohne weitere Erläuterung oder als „Hochschulöffentlicher Tagesordnungspunkt“ aufgelistet. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Studierendenparlaments muss der Tagesordnungspunkt als normaler Tagesordnungspunkt eingestuft und in einer neuen Version der Tagesordnung bekannt gemacht werden, dies gilt nicht für Tagesordnungspunkte die unter § 8 Absatz 3 fallen.

§ 5 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge können bis zum Kalendertag vor der Sitzung bis 12:00 Uhr elektronisch beim Präsidium gestellt werden. Eine Begründung der Dringlichkeit ist dem Dringlichkeitsantrag beizufügen.
- (2) Die Sitzungsleitung versendet die aktualisierte Tagesordnung sowie die vorliegenden Dringlichkeitsanträge, Berichte, Mitteilungen und Bewerbungen bzw. Kandidaturen für Wahlen drei Tage vor dem Sitzungstermin sowie am Tag vor dem Sitzungstermin bis jeweils spätestens 18:00 Uhr; § 2 Absatz 2 gilt sinngemäß.
- (3) Wenn Anträge, die nach § 26 Absatz 2 eine zweite Beschlussfassung erfordern, als Dringlichkeitsanträge gestellt werden, darf nicht auf die zweite Beschlussfassung verzichtet werden.

III. Verlauf der Sitzung

§ 6 Sitzordnung

- (1) Der Sitzung ist der nötige Respekt entgegenzubringen. Dies bedeutet, dass die Sitzung nicht aktiv gestört werden darf, aber auch dass die volle Aufmerksamkeit auf der Sitzung zu liegen hat. Es gilt § 22 gilt sinngemäß.
- (2) Jeweils räumlich getrennt voneinander sitzen:
 1. Die an der Sitzungsleitung beteiligten Mitglieder des Präsidiums, sowie die Protokollführung,
 2. der oder die Vorstandsvorsitzende, der Finanzreferent oder die Finanzreferentin und ggf. deren Stellvertretungen, sowie der oder die Haushaltsbeauftragte,
 3. weitere Vorstandsmitglieder, möglichst in räumlicher Nähe zu den Personen nach Punkt 2 und mit erkennbarer Trennung zwischen Vorstandsmitgliedern, die stimmberechtigte Mitglieder des Studierendenparlaments sind und Vorstandsmitgliedern, die nur mit beratender Stimme teilnehmen,
 4. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (3) Weitere Anwesende sitzen räumlich getrennt von den Personen in Absatz 1 (beispielsweise in zweiter Reihe). Die Umsetzung der Sitzordnung obliegt der Sitzungsleitung.

§ 7 Eröffnung und Schluss der Sitzung

- (1) Die Sitzung beginnt mit Eröffnung durch den Präsidenten oder die Präsidentin.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin schließt die Sitzung des Studierendenparlaments nach Abschluss der Tagesordnung oder einem entsprechenden genehmigten Geschäftsordnungsantrag.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Sitzungen des Studierendenparlaments sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Studierendenparlaments ausgeschlossen werden. Die Mitglieder des Vorstands können nicht ausgeschlossen werden.
- (3) Der Ausschluss der Öffentlichkeit muss beschlossen werden, sofern über Angelegenheiten beraten wird, die nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.
- (4) Es ist zudem möglich, nur die Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist bei Einhaltung der Ladungsfrist und ordnungsgemäßer Leitung beschlussfähig:
 1. wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder
 2. abweichend davon auf einer nach § 31 Absatz 3 OrgS einberufenen Sitzung.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird überprüft:
 1. zu Beginn jeder Sitzung,
 2. auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments wird die Anwesenheit der Mitglieder des Studierendenparlaments von der Sitzungsleitung festgestellt. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt dies durch namentlichen Aufruf. Dabei gelten im Sitzungsraum befindliche Mitglieder als anwesend.
- (4) Mitglieder, die im Verlauf der Sitzung den Sitzungsraum betreten oder verlassen, müssen dies bei der Sitzungsleitung anzeigen.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit soll der Präsident oder die Präsidentin alle betreffenden Tagesordnungspunkte bzw. die Sitzung unverzüglich schließen. Er oder sie kann die Sitzung in begründeten Fällen fortsetzen, es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist.

§ 10 Genehmigung der Tagesordnung

- (1) Zu Beginn des Tagesordnungspunkts Genehmigung der Tagesordnung stellt der Präsident oder die Präsidentin alle zwischen Einladung und dem Kalendertag vor der Sitzung um 12:00 Uhr eingegangenen Anträge (Dringlichkeitsanträge) vor. Der Antragsteller oder die Antragstellerin oder die Gruppe der antragstellenden Personen hat auf Nachfrage die Dringlichkeit mündlich zu begründen.
- (2) Dringlichkeitsanträge von Ausschüssen oder des Vorstandes werden ohne Abstimmung in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen, sofern diese am Tag vor der Sitzung um 12:00 Uhr beim Präsidium elektronisch vorlagen. Dringlichkeitsanträge zu einem Tagesordnungspunkt (konkurrierende Anträge) werden ohne Abstimmung in die Tagesordnung aufgenommen, sofern der ursprüngliche Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung verbleibt.
- (3) Andere Dringlichkeitsanträge können mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden.

- (4) Anschließend können die Mitglieder des Studierendenparlaments Änderungsanträge zur Tagesordnung stellen. Wurden alle Änderungsanträge gestellt, wird über diese abgestimmt; eine Zusammenfassung von Abstimmungen ist hierbei möglich, sofern sich kein Widerspruch seitens eines Mitglieds erhebt.
- (5) Liegen keine weiteren Änderungswünsche vor, wird die Tagesordnung zur Abstimmung gestellt. Kommt keine Mehrheit zustande, wird der gesamte Tagesordnungspunkt wiederholt.
- (6) Unterpunkte sind jeweils als Tagesordnungspunkte zu betrachten.

§ 11 Stellvertretende Mitglieder

- (1) Mitglieder des Studierendenparlaments können sich bei Sitzungen des Studierendenparlaments vertreten lassen. Die Wahlmitglieder des Studierendenparlaments werden durch die stellvertretenden Mitglieder des Studierendenparlaments desselben Wahlvorschlags, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl, vertreten. Satz 2 gilt entsprechend für die studentischen Mitglieder des Senats. Die Fachschaftsratsvorsitzenden werden durch ihre jeweiligen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen vertreten. Das zu vertretende Mitglied muss sich in diesem Fall beim Präsidium entschuldigen und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin benennen; eine Stellvertretung unentschuldigter Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Stellvertretung von Mitgliedern des Studierendenparlaments erstreckt sich auf die Dauer der Sitzung und alle mit der Sitzung verbundenen Verfahren, und erlaubt die Wahrnehmung aller Rechte, die einem Mitglied des Studierendenparlaments gemäß dieser Geschäftsordnung zustehen.
- (3) Stellvertretende Mitglieder des Studierendenparlaments besitzen keine Wählbarkeit zum Präsidium oder einem Ausschussvorsitz.

§ 12 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Studierendenparlaments, die während einer Amtszeit zweimal in Folge unentschuldig, insgesamt dreimal unentschuldig oder viermal in Folge entschuldig bzw. in beliebiger Reihenfolge entschuldig und unentschuldig nicht an Sitzungen des Studierendenparlaments teilnehmen, werden automatisch für den Rest der verbleibenden Amtszeit ausgeschlossen; bei Mitgliedschaften kraft Amtes werden die Mitglieder lediglich aus dem Studierendenparlament ausgeschlossen. Die Feststellung eines Ausschlusses erfolgt durch das Präsidium; der Präsident oder die Präsidentin informiert das Studierendenparlament sowie das betroffene Mitglied gesondert auf elektronischem Wege. Ausgeschlossene Mitglieder sind

- nicht stimmberechtigt und werden bei der Berechnung von notwendigen Mehrheiten und der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.
- (2) Auf Antrag eines nach Absatz 3 ausgeschlossenen Mitglieds hört das Studierendenparlament dieses zu Beginn einer Sitzung an und stimmt anschließend in geheimer Abstimmung über eine Wiederanerkennung der Mitgliedschaft ab.
 - (3) Bei Ausschluss eines oder einer Fachschaftsratsvorsitzenden aus dem Studierendenparlament kann der Fachschaftsrat einen neuen Vorsitzenden oder eine neue Vorsitzende wählen, der oder die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Studierendenparlamentes teilnimmt; Absatz 4 gilt sinngemäß, wobei der oder die neugewählte Fachschaftsratsvorsitzende antragsberechtigt ist.
 - (4) Die Teilnahme an keinem zu einer Sitzung gehörenden Umlaufverfahren trotz Anwesenheit einer Sitzung nach § 19 zählt als unentschuldigte Nicht-Teilnahme an der Sitzung nach Absatz 1.
 - (5) Im Übrigen bleibt § 9 Absatz 6 LHG (Ausschluss bei grober Ungebühr) unberührt.

§ 13 Rederecht

- (1) Rederecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft. Anderen Personen kann die Sitzungsleitung das Rederecht einräumen. Das Studierendenparlament kann eine Beschränkung des Rederechts auf die Mitglieder des Studierendenparlamentes und des Vorstandes beschließen.
- (2) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen (Redeliste). Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Die Redeliste kann von dem Präsidenten oder der Präsidentin unterbrochen werden:
 1. zur sofortigen Berichtigung eines Wortbeitrags,
 2. bei einer Wortmeldung des Antragstellers oder der Antragstellerin bzw. einer der antragstellenden Personen oder des oder der Berichtenden,
 3. bei einer Wortmeldung eines Kandidaten oder einer Kandidatin während einer Aussprache vor Wahlen,
 4. zur direkten Antwort einer anderen Person auf einen Wortbeitrag.

IV. Abstimmungen und Wahlen

§ 14 Abstimmungen

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 25 Absatz 1 OrgS. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. § 11 Absatz 2 (Rechte bei Stellvertretung) bleibt unberührt.
- (2) An die anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments können vom Präsidium Stimmkarten ausgegeben werden. Stimmberechtigte Personen, die der Sitzungsleitung nicht persönlich bekannt sind, haben sich dabei auszuweisen.
- (3) Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Beschlussfassung über einen Antrag gemäß § 26 wird regulär in namentlicher Abstimmung getroffen, sonstige Abstimmungen werden regulär offen durchgeführt. Abstimmungen können auch in elektronischen Verfahren durchgeführt werden; in diesem Fall gelten die weiteren Absätze sinngemäß.
- (5) Auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments kann das Studierendenparlament eine geheime Abstimmung beschließen. Auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments kann das Studierendenparlament eine namentliche Abstimmung beschließen, falls diese nicht regulär vorgesehen ist.
- (6) Wird das Ergebnis einer offenen Abstimmung von einem Mitglied des Studierendenparlaments angezweifelt, so wird erneut offen abgestimmt. Dabei sind die Ja-, Nein- und Enthaltungsstimmen auszuzählen. Eine weitere Anzweiflung ist nicht möglich.
- (7) Eine Abstimmung kann von einem Mitglied des Studierendenparlaments aufgrund eines Verfahrensfehlers angefochten werden. Die Anfechtung hat unverzüglich zu erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet die Sitzungsleitung unmittelbar gemäß § 21. Die Entscheidung ist zu begründen. Wird der Anfechtung stattgegeben, so muss eine neue Abstimmung durchgeführt werden.
- (8) Die Stimmzettel einer geheimen Abstimmung werden vom Präsidium verwahrt und nach Genehmigung des Protokolls der Sitzung, in der die Abstimmung stattfand, umgehend vernichtet.

§ 15 Wahlen

- (1) Zu den Wahlen gehören Entscheidungen mit personellem Charakter; dies sind zudem insbesondere Bestellungen, Ernennungen, Wahlvorschläge, Bestätigungen, Abwahlen.
- (2) Herausgehobene Wahlen sind folgende:
 1. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie etwaiger Vizepräsidenten und/oder Vizepräsidentinnen,
 2. Wahl des oder der Vorstandsvorsitzenden und des Finanzreferenten oder der Finanzreferentin,
 3. ggf. Bestätigung der Ernennung derer Stellvertretungen,
 4. Wahl der Beisitzer und/oder Beisitzerinnen des Vorstandes,
 5. Wahl der Referenten und/oder Referentinnen,
 6. ggf. Wahl der stellvertretenden Referenten und/oder Referentinnen auf Vorschlag des jeweiligen Referenten bzw. der jeweiligen Referentin,
 7. Bestätigung von vorläufigen Wahlen von Referenten oder Referentinnen und stellvertretenden Referenten und/oder Referentinnen,
 8. Zustimmung zur Wahl des Referenten oder der Referentin und der stellvertretenden Referenten und/oder Referentinnen für Studium und Lehre
 9. Wahl der Ausschussvorsitzenden,
 10. ggf. Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden auf Vorschlag der jeweiligen Ausschussvorsitzenden,
 11. Abwahlen.
- (3) Herausgehobene Wahlen nach Absatz 2 finden gemäß § 16 statt.
- (4) Alle übrigen Wahlen finden gemäß § 17 statt.
- (5) Das Studierendenparlament wählt unbeschadet § 19 Absatz 6 ausschließlich in Sitzungen.
- (6) Wahlen werden regulär geheim durchgeführt.
- (7) Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes. Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft mit Ausnahme der zeitlich befristet immatrikulierten Studierenden.
- (8) Die Durchführung einer Wahl kann beim Präsidium beantragt werden, eine Kandidatur gilt dabei bereits als Beantragung der Wahl. Beinhaltet eine Wahl ein Vorschlagsrecht, so ist das Antragsrecht nach Satz 1 entsprechend beschränkt; der Antrag muss dabei direkt den Wahlvorschlag enthalten.

Wahlen, die auf Grund der gegebenen Umstände notwendig sind, werden vom Präsidenten oder der Präsidentin auf die Tagesordnung gesetzt.

- (9) Die Sitzungsleitung fasst thematisch passende Wahlen zusammen und führt diese parallel durch. Die Sitzungsleitung kann Wahlen einzeln durchführen, insbesondere wenn mehr als eine Person für ein Amt kandidiert. Alle Stimmberechtigten können bei jeder Wahl bei allen Kandidierenden jeweils entweder mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen (Wahl durch Zustimmung).
- (10) Gewählt ist, wer eine absolute Stimmmehrheit auf sich vereinen kann, sofern die Organisationssatzung nichts anderes vorsieht. Sind mehr Personen gewählt als Sitze für das Amt zu besetzen sind, werden die Sitze in der Reihenfolge der meisten „Ja“-Stimmen vergeben. Bei Gleichstand zwischen den „Ja“-Stimmen entscheidet, auf wen weniger „Nein“-Stimmen entfallen sind.
- (11) Verbleiben nach dem ersten Wahlgang zu besetzende Sitze und Kandidierende ohne Sitz, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer eine relative Stimmmehrheit auf sich vereinen kann, sofern die Organisationssatzung nichts anderes vorsieht. Sind mehr Personen gewählt als Sitze verbleiben, werden die Sitze nach Absatz 10 Satz 2 und 3 vergeben.
- (12) Wenn in einem der Wahlgänge Stimmgleichheit sowohl bei „Ja“- als auch „Nein“-Stimmen auftritt und wenn die Reihenfolge einen Einfluss auf die Besetzung des Amtes hat, wird eine Stichwahl durchgeführt. In der Stichwahl treten dann nur noch die von der Stimmgleichheit betroffenen Kandidierenden an. Die Stichwahl verläuft wie der zweite Wahlgang nach Absatz 11 Satz 2 und 3.
- (13) Bei einer absoluten Mehrheit gegen alle verbleibenden Kandidierenden, einer relativen Mehrheit gegen alle verbleibenden Kandidierenden im zweiten Wahlgang oder der Stichwahl, oder bei Stimmgleichheit sowohl der „Ja“- als auch der „Nein“-Stimmen bei der Stichwahl gilt die Wahl beziehungsweise der Teil der Wahl als gescheitert.
- (14) Stehen für ein mehrfachbesetztes Amt gleich viele oder weniger Kandidierende zur Verfügung als Personen zu wählen sind, kann die Wahl offen und gemeinsam in einem Block erfolgen. Dies ist nicht möglich, sofern ein Mitglied des Studierendenparlaments oder eine kandidierende Person dem Vorgehen widerspricht.

§ 16 Ordentliches Verfahren

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin ruft mit der Einladung zur Kandidatur auf. Die Kandidatur muss bis zum Kalendertag vor der Sitzung bis 12:00 Uhr elektronisch beim Präsidium erklärt werden. Der Präsident oder die

- Präsidentin gibt die Kandidatur bekannt; § 2 Absatz 2 (Einladung) und § 4 Absatz 2 (Versand von Unterlagen) gelten sinngemäß. Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums in der konstituierenden Sitzung, für die Wahl des oder der Ausschussvorsitzenden im direkten Anschluss an die Einrichtung des Ausschusses und in Fällen von § 15 Absatz 2 Nummer 3, 6, und 10 (beschränktes Vorschlagsrecht).
- (2) Das Präsidium prüft Kandidaturen und gibt Rückmeldung, falls eine Kandidatur falsch erklärt wurde. Der Präsident oder die Präsidentin kann auch fehlerhafte oder verspätete Kandidaturen bekanntgeben und in die Tagesordnung aufnehmen.
 - (3) Die Sitzungsleitung bestellt im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament zwei Wahlleitende zur Auszählung der Stimmen. Falls Wahlleitende für eine Wahl kandidieren, muss für diese Wahl eine andere Wahlleitung bestellt werden.
 - (4) Kandidierende müssen bei der Sitzung anwesend sein; ist ein Kandidat oder eine Kandidatin nicht anwesend, so erlischt die Kandidatur. Im Falle einer konkurrenzlosen Wiederwahl kann sich der Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin abweichend von Satz 1 begründet von der Sitzung entschuldigen und in Abwesenheit gewählt werden. Satz 1 gilt ferner nicht für Abwahlen. Bis zum Kalendertag vor der Sitzung um 12:00 Uhr kann in begründeten Ausnahmefällen eine Wahl mit digitaler Anwesenheit beantragt werden. Diese muss vom Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und ist lediglich für die Dauer der Wahl und ohne Stimmrecht möglich. Hierbei muss Bild- und Tonübertragung der kandidierenden Person ans Studierendenparlament gegeben sein.
 - (5) Zu Beginn der Wahl nach Erklärung aller Kandidaturen findet eine Aussprache mit den Kandidierenden statt; die Aussprache findet grundsätzlich in gegenseitiger Anwesenheit statt. Den Kandidierenden ist zu Beginn und zum Schluss der Aussprache und bei Fragen während der Aussprache das Wort zu erteilen. Auf Wunsch eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder auf ausdrückliches Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlaments findet eine Aussprache mit einzelnen Kandidaten oder Kandidatinnen in Abwesenheit der anderen Kandidierenden statt.
 - (6) Im Anschluss an die Aussprache mit den Kandidierenden findet eine Diskussion des Studierendenparlaments statt. Auf Wunsch eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder auf ausdrückliches Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlaments findet die Diskussion in Abwesenheit der Kandidierenden statt; die abwesenden Kandidierenden gelten nicht als abwesend in Bezug auf die Beschlussfähigkeit. Auf Beschluss des Studierendenparlaments findet die Diskussion ohne Protokollierung und/oder

unter Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 8 statt. Über diese Diskussion ist von den anwesenden Personen Stillschweigen zu wahren.

- (7) Im Anschluss an die Diskussion findet die Wahl nach § 15 Absatz 9 bzw. 10 statt.
- (8) Die Stimmzettel einer Wahl werden vom Präsidenten oder der Präsidentin verwahrt und nach Genehmigung des Protokolls der Sitzung, in der die Wahl stattfand, umgehend vernichtet.

§ 17 Vereinfachtes Wahlverfahren

- (1) Die Durchführung einer Wahl kann bis zum sechsten Kalendertag vor der Sitzung beim Präsidium beantragt werden. Wahlen, die auf Grund der gegebenen Umstände notwendig sind, werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin auf die Tagesordnung gesetzt.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin ruft mit der Einladung und die Sitzungsleitung ruft zu Beginn des Tagesordnungspunktes zur Kandidatur bzw. Bewerbung auf. Die Bewerbung bzw. Kandidatur muss bis zu Beginn der Wahl erklärt werden.
- (3) Können Kandidierende bei der betreffenden Sitzung nicht anwesend sein, so kann die Bewerbung bzw. Kandidatur auch bis zum Kalendertag vor der Sitzung bis 12:00 Uhr elektronisch beim Präsidium eingereicht werden.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments
 1. findet eine Aussprache gemäß § 16 Absatz 5 statt,
 2. findet eine Diskussion gemäß § 16 Absatz 6 statt;der Antrag kann auch anonym persönlich vor Sitzungsbeginn bei der Sitzungsleitung gestellt werden; die Sitzungsleitung wahrt in dem Fall strikte Verschwiegenheit über den Antragsteller oder die Antragstellerin.

§ 18 Umlaufverfahren

- (1) Wenn die Dringlichkeit eines einfachen Anliegens eine Befassung vor der nächsten geplanten Sitzung des Studierendenparlaments erforderlich machen sollte, leitet der Präsident oder die Präsidentin auf Antrag von drei Mitgliedern des Studierendenparlaments eine Abstimmung im Umlaufverfahren ein.
- (2) Wahlen, sowie alle Abstimmungen, die geheim erfolgen müssen oder für die keine einfache Mehrheit für einen Beschluss genügt, sind nicht einfach und können nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
- (3) Hat ein Mitglied des Studierendenparlaments Zweifel an der Einfachheit oder Dringlichkeit des Anliegens, so kann es binnen einer Woche nach dem Start des Verfahrens begründet Einspruch einlegen. Haben drei Mitglieder des

Studierendenparlaments begründeten Einspruch gegen das Verfahren eingelegt, so gilt dieses als ungültig. Ist das Verfahren als ungültig erklärt, werden die eingelegten Einsprüche veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Begründung kann auf Anfrage anonym erfolgen.

- (4) Die Mitglieder haben mindestens eine, höchstens aber zwei Wochen nach Bekanntmachung des Umlaufverfahrens die Möglichkeit, abzustimmen. Über den genauen zeitlichen Horizont entscheidet das Präsidium.
- (5) Stimmt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments für das Anliegen, so gilt es als beschlossen. Ist nach Ende des zeitlichen Horizonts diese Mehrheit nicht erreicht, ist der Beschluss nicht zustande gekommen. Das Ergebnis wird vom Präsidenten oder der Präsidentin festgestellt, den Mitgliedern des Präsidiums müssen alle Abstimmungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage eines Mitglieds müssen die Abstimmungsunterlagen dem Studierendenparlament zur Verfügung gestellt werden. Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann das Ergebnis innerhalb einer Woche anzweifeln. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium. Gegen diese Entscheidung kann erneut Einspruch eingelegt werden, dann entscheidet das Studierendenparlament abschließend.
- (6) Ist die Frist für einen Einspruch gemäß Absatz 3 (Einfachheit oder Dringlichkeit) bereits abgelaufen, kann der Präsident oder die Präsidentin die Abstimmung auswerten, sobald eine Mehrheit der Mitglieder zustande gekommen ist.

§ 19 Sitzungen ohne physische Anwesenheit der Mitglieder

- (1) Kann das Studierendenparlament aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht zusammentreten, ist es möglich eine Sitzung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder abzuhalten. Die Sitzung findet dann als Telefon- oder Videokonferenz statt. Die Einwahldaten zur Sitzung müssen hochschulöffentlich bekanntgegeben werden.
- (2) Die Feststellung des Eintritts außergewöhnlicher Umstände obliegt dem Präsidium.
- (3) Beschlüsse können entweder im Rahmen der Sitzung im Verfahren nach Absatz 5 oder im Anschluss an diese als Umlaufverfahren gemäß Absatz 6 getroffen werden. Beschlüsse können nur getroffen werden, wenn die Sitzung beschlussfähig ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Für Wahlen gelten die Regeln für Beschlüsse aus Absatz 3 sinngemäß. Geheime Wahlen können nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Ein Antrag nach § 17 Absatz 4 kann im Vorfeld der Sitzung auch elektronisch beim

Präsidium eingereicht werden. Die Frist für Anfechtungen gemäß § 15 Absatz § 14 10 verlängert sich bis zu dem Zeitpunkt, an welchem das Protokoll Gültigkeit erlangt. Über die Anfechtung entscheidet das Präsidium. Gegen diese Entscheidung kann erneut Einspruch eingelegt werden, dann entscheidet das Studierendenparlament abschließend.

- (5) Bei Abstimmungen im Rahmen der Sitzung ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen. Den bei der Sitzung anwesenden Mitgliedern ist ausreichend Zeit zur Abstimmung einzuräumen. Die Festlegung des Verfahrens obliegt der Sitzungsleitung.
- (6) Ein Umlaufverfahren im Anschluss der Sitzung wird von der Sitzungsleitung eingeleitet. § 18 gilt in diesem Fall nicht. Es dürfen nur Beschlüsse getroffen werden, die zuvor wörtlich in der Sitzung nach Absatz 1 behandelt wurden. Die Sitzungsleitung entscheidet über die Dauer des Abstimmungszeitraums, welcher mindestens eine und höchstens zwei Wochen beträgt. Das Umlaufverfahren wird von der Sitzungsleitung ausgewertet. Am Umlaufverfahren dürfen nur die Mitglieder des Studierendenparlaments teilnehmen, die an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. Sollte sich ein Mitglied durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten lassen, ist auch nur dieses stellvertretende Mitglied im Umlaufverfahren stimmberechtigt.
- (7) Ergebnisse zu Umlaufbeschlüssen nach Absatz 6 werden nach Ablauf der Frist von der Sitzungsleitung bekanntgegeben. Auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments müssen diesem alle Abstimmungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Die Stimmen der einzelnen Mitglieder werden in tabellarischer Weise veröffentlicht. Die Abstimmungsergebnisse werden nachträglich dem Protokoll angehängt. Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann das Ergebnis innerhalb einer Woche anzweifeln. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium. Gegen diese Entscheidung kann erneut Einspruch eingelegt werden, dann entscheidet das Studierendenparlament abschließend.

V. Rechte und Pflichten des Präsidiums

§ 20 Leitung der Sitzung

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Er oder sie sorgt für den ordentlichen Ablauf und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin kann sich für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte durch ein Mitglied des Präsidiums vertreten lassen; das Mitglied nimmt in dem Fall die Aufgaben des Präsidenten oder der Präsidentin oder der Sitzungsleitung, die sich aus dieser Geschäftsordnung ergeben, wahr.
- (3) Mitglieder des Präsidiums üben ihr Amt unparteiisch aus. Wollen sie sich an der Diskussion beteiligen, so müssen sie während ihrer Wortmeldung und bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes den Platz des Präsidiums gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 verlassen und dürfen nicht an der Leitung der Sitzung beteiligt sein; mindestens ein Mitglied des Präsidiums muss auf die Teilnahme an der Diskussion verzichten.

§ 21 Ermessensentscheidung

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet während einer Sitzung die Sitzungsleitungen und außerhalb der Sitzung der Präsident oder die Präsidentin nach billigem Ermessen.
- (2) Gegen eine Ermessensentscheidung des Präsidenten oder der Präsidentin kann durch ein Mitglied des Studierendenparlaments Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat unverzüglich zu erfolgen; ein nachträglicher Einspruch ist nicht möglich.
- (3) Über den Einspruch entscheidet das Studierendenparlament unverzüglich in der gleichen Sitzung mit einfacher Mehrheit.

§ 22 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Sitzungsleitung kann Redner oder Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
- (2) Die Sitzungsleitung kann Anwesende, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen.
- (3) Ist eine Person dreimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die Sitzungsleitung ihr das Wort entziehen, wenn er oder sie sie beim zweiten Verstoß auf die Folgen hingewiesen hat. Jedoch ist der zur Ordnung gerufenen Person die Möglichkeit einer Stellungnahme zu bieten.

- (4) Bei andauerndem Fehlverhalten nach Absatz 1 und 2 kann die Sitzungsleitung dem oder der Betreffenden das Rederecht für die restliche Sitzung verweigern oder ihn oder sie für die restliche Sitzung des Saales verweisen. § 9 Absatz 6 LHG (Verweis oder Ausschluss bei grober Ungebühr) bleibt unberührt.
- (5) Die Ordnungsmaßnahmen sind Ermessensentscheidungen nach § 21. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Wortbeiträgen außer zum Einspruch gegen die Ermessensentscheidung nicht behandelt werden.

VI. Anträge

§ 23 Grundsätze

- (1) Das Studierendenparlament verhandelt und beschließt über Anträge unbeschadet § 18 ausschließlich in Sitzungen.
- (2) Ein Antrag muss mindestens folgendes enthalten:
 1. Name des Antragstellers oder der Antragstellerin (bei mehreren antragstellenden Personen Benennung einer Person, die den Antrag gegenüber dem Studierendenparlament vertritt)
 2. Beschlussvorlage
 3. Begründungstext
 4. Zusammenfassung des Antrags in maximal zwei Sätzen
 5. Ziel des Antrags
 6. Auswirkungen auf den Haushalt
 7. entstehender Arbeitsaufwand für ehrenamtliche Mitarbeitende der Studierendenvertretung
 8. entstehender Arbeitsaufwand für hauptamtliche Mitarbeitende der Studierendenvertretung
- (3) Ein Antrag ist beim Präsidium sowohl im PDF-Format als auch in einem bearbeitbaren Format (z.B. DOC-/ODT-, XLS-/ODS-, TXT- oder TEX-Format) einzureichen. Der Präsident oder die Präsidentin versendet die Anträge in beiden Formaten zusammen mit der Einladung (zugehörige Unterlagen). Vollständig eingegangene Anträge müssen vom Präsidium zeitnah nach Einreichung hochschulöffentlich zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Das Präsidium prüft Anträge auf Erfüllung der Kriterien und gibt Rückmeldung, falls die Kriterien nicht erfüllt sind. Das Präsidium kann auch fehlerhafte Anträge in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 24 Diskussion und Änderung eines Antrags vor der Sitzung

- (1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft können bereits ab Bekanntgabe eines Antrags im Wiki diesen Antrag dort kommentieren, Fragen stellen und Änderungswünsche formulieren.
- (2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin oder die antragstellenden Personen kann bzw. können bis zum Tag vor der Sitzung um 12 Uhr einen überarbeiteten Antrag beim Präsidium einreichen, in welchem einzelne oder alle Änderungswünsche bereits berücksichtigt sowie weitere aus der Diskussion oder den Fragen heraus erfolgte Änderungen eingearbeitet sind. Dieser Antrag

wird in der Sitzung als ursprünglicher Antrag behandelt, der Antragsteller oder die Antragstellerin oder die antragstellenden Personen muss bzw. müssen bei der Vorstellung des Antrags die eingearbeiteten Änderungen seit Bekanntgabe des Antrags vorstellen.

- (3) Sollten Änderungswünsche durch den Antragsteller oder die Antragstellerin oder die antragstellenden Personen nicht oder nicht in vollem Umfang umgesetzt werden, kann in der Sitzung ein Änderungsantrag gestellt werden. Dieser kann auch schon vor der Sitzung elektronisch beim Präsidium eingereicht werden. Ein Änderungsantrag kann auch gestellt werden, wenn kein Änderungswunsch im Vorfeld formuliert wurde.

§ 25 Diskussion und Änderung eines Antrags in der Sitzung

- (1) Zu Beginn der Diskussion ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin das Wort zur Begründung zu erteilen. Bei mehreren antragstellenden Personen tritt an die Stelle des Antragstellers oder der Antragstellerin die Person, die den Antrag gegenüber dem Studierendenparlament vertritt.
- (2) Anschließend erfolgt eine Grundsatzdiskussion; in dieser wird der Antrag als Ganzes und dessen Intention diskutiert. Wird während der Grundsatzdiskussion eine Frage an den Antragsteller oder die Antragstellerin gestellt, so ist diesem oder dieser im Anschluss an die Wortmeldung das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Grundsatzdiskussion ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin erneut das Wort zu erteilen; er oder sie hat an der Stelle die Möglichkeit den Antrag zurückzuziehen. Anschließend erfolgt eine Zwischenabstimmung über den Antrag; bei negativem Ergebnis oder bei Zurückziehung des Antrages ist der Tagesordnungspunkt beendet; die Sitzungsleitung kann auf die Zwischenabstimmung bei eindeutiger Stimmungslage verzichten.
- (3) Liegen konkurrierende Anträge vor, so entscheidet das Studierendenparlament im Anschluss an die Zwischenabstimmung welcher Antrag weiterverfolgt wird (Hauptantrag). Auf den Antragsteller oder die Antragstellerin bezogene Regelungen in Absatz 1 bis 3 finden sinngemäß Anwendung auf mehrere antragstellende Personen bei konkurrierenden Anträgen; die Reihenfolge richtet sich nach Eingang der Anträge, beginnend mit dem ursprünglichen Antrag.
- (4) In der Einzelberatung wird der Hauptantrag detailliert diskutiert; auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments wird der Antrag abschnittsweise diskutiert. Zu einzelnen Punkten des Hauptantrags können Änderungsanträge elektronisch an die Sitzungsleitung gestellt werden.

- (5) Bevor die Änderungsanträge, die vor oder während der Sitzung gestellt wurden, diskutiert werden, sammelt die Sitzungsleitung zuerst alle Änderungsanträge zu einem Punkt des Hauptantrags. Der Hauptantragsteller oder die Hauptantragstellerin kann daraufhin entscheiden, welche Änderungsanträge von ihm oder ihr angenommen werden. Diese sind automatisch in den Hauptantrag aufgenommen. Danach beginnt die Diskussion bei dem weitestgehenden Änderungsantrag. Sollte nicht klar sein, welcher Änderungsantrag weitergeht, richtet sich die Reihenfolge nach dem Zeitpunkt des Eingangs beim Präsidium, beginnend mit dem zuerst eingegangenen. Die Reihenfolge der Abstimmung der Änderungsanträge richtet sich ebenfalls nach dieser Regelung. Über die Reihenfolge der Diskussion und Abstimmung entscheidet die Sitzungsleitung. Änderungsanträge auf Rückänderung nach der Annahme durch den Hauptantragsteller oder die Hauptantragstellerin sind möglich. Änderungsantragsteller oder Änderungsantragstellerinnen können Änderungsanträge vor deren Abstimmung zurückziehen. Änderungsanträge können nicht geändert werden. Ein Änderungsantrag wird auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments unmittelbar bevor über ihn abgestimmt wird von der Protokollführung oder der Sitzungsleitung verlesen. Änderungsanträge können auch während der Diskussion gestellt werden.
- (6) Liegen keine Änderungsanträge mehr vor, so eröffnet die Sitzungsleitung die Schlussdiskussion; in dieser wird erneut über den Antrag als Ganzes diskutiert, Änderungen sind nicht mehr möglich. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, erhält der Hauptantragsteller oder die Hauptantragstellerin Gelegenheit zu einem Schlusswort.
- (7) Das Studierendenparlament kann beschließen, die konkurrierenden Anträge bzw. den Hauptantrag an einen Ausschuss zu überweisen. Sämtliche Änderungsanträge sind in diesem Fall an den Ausschuss zu richten und werden in diesem behandelt; erfolgt die Überweisung nach der Zwischenabstimmung, entscheidet der Ausschuss auch darüber, welcher der konkurrierenden Anträge weiterverfolgt werden soll. Der Ausschuss nimmt zum Antrag bzw. zu den Anträgen und den eingereichten Änderungsanträgen Stellung und erarbeitet eine Ausschussvorlage. Der Ausschuss kann dem Studierendenparlament in der Ausschussvorlage Änderungsoptionen ermöglichen. Wenn bei Anträgen, die nach § 26 Absatz 2 eine zweite Beschlussfassung erfordern, eine Ausschussvorlage mit Änderungsoptionen eingereicht wird, darf nicht auf die zweite Beschlussfassung verzichtet werden.

§ 26 Beschlussfassung über einen Antrag

- (1) Die Beschlussfassung über Anträge erfolgt im Anschluss an die Beratung. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist eine erneute Beschlussfassung über den Antrag in einer folgenden Sitzung notwendig. Das Studierendenparlament kann beschließen, bei der folgenden Behandlung keine Änderungsanträge zuzulassen.
- (2) Anträge gemäß § 29 Absatz 1 OrgS (Geschäftsordnung des Studierendenparlaments), § 34 OrgS (Organisationssatzung) sowie § 49 Absatz 3 und 4 OrgS (Haushalt, Nachtragshaushalt) bedürfen vor Beschlussfassung einer Beratung im zuständigen Ausschuss und im Studierendenparlament; auf eine Beratung im zuständigen Ausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss des Studierendenparlaments verzichtet werden.
- (3) Zur Beschlussfassung über Anträge nach Absatz 2 ist eine Abstimmung über eine gleichlautende Beschlussvorlage in zwei Sitzungen des Studierendenparlaments notwendig. Auf eine zweite Beschlussfassung kann verzichtet werden, sofern eine Ausschussvorlage des zuständigen Ausschusses unverändert beschlossen wird; der Verzicht erfolgt automatisch, sofern keine zweite Beschlussfassung beantragt wird. Satz 2 gilt nicht, wenn ein Antrag nach Satz 1 als Dringlichkeitsantrag gestellt wird oder eine Ausschussvorlage Änderungsoptionen enthält.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für den erstmaligen Beschluss der Geschäftsordnung zu Beginn einer Amtsperiode.

§ 27 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich mit dem Verlauf der Sitzung. Darunter fallen beispielsweise
 1. Schluss der Sitzung,
 2. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 3. Unterbrechung der Sitzung unter Angabe der Dauer,
 4. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt bei erneuter Behandlung zu einem späteren Zeitpunkt in der Sitzung,
 5. Schluss der Redeliste,
 6. Wiederöffnung der Redeliste
 7. sofortige Abstimmung,
 8. Beschränkungen des Rederechts,
 9. Begrenzung der Redezeit,
 10. Begrenzung der Wortbeiträge pro Person,

11. Umstellung der Reihenfolge der Tagesordnung nach Genehmigung,
 12. Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - a) Beschränkung auf Hochschulöffentlichkeit
 - b) Beschränkung auf Mitglieder sowie Personen mit beratender Stimme
 13. Überweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss,
 14. Überprüfung der Beschlussfähigkeit gemäß § 9
 15. direkte Frage nach Quellen einer Aussage
 16. Namentliche Abstimmung gemäß § 14 Absatz 4
 17. Geheime Abstimmung gemäß § 14 Absatz 5
 18. Nicht-Bekanntgabe des persönlichen Abstimmungsverhaltens im Umlaufverfahren nach § 19.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern des Studierendenparlaments gestellt werden. Zudem sind Personen mit beratender Stimme antragsberechtigt.
 - (3) Eine Wortmeldung für einen Antrag zur Geschäftsordnung erfolgt durch deutliches und andauerndes Heben beider Hände. Sie ist sofort zu behandeln, Redebeiträge dürfen hierdurch jedoch nicht unterbrochen werden.
 - (4) Das Zulassen von Anträgen zu Geschäftsordnung, die von Absatz 1 Nummer 1-17 abweichen, liegt im Ermessen der Sitzungsleitung gemäß § 21.
 - (5) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch seitens eines stimmberechtigten oder beratenden Mitglieds des Studierendenparlaments oder einer Person mit beratender Stimme, so ist der Antrag angenommen. Bei Widerspruch ist zuerst der Antrag vom Antragsteller oder der Antragstellerin zu begründen und nach Anhören einer einzigen Gegenrede der Widerspruch einlegenden Person unverzüglich abzustimmen.
 - (6) Absatz 2 und 5 gelten nicht für Geschäftsordnungsanträge nach Absatz 1 Nummer 13, 14, 15, 16 und 17. Hier gelten die die entsprechenden Regelungen dieser Geschäftsordnung.
 - (7) In besonderen Fällen kann die Sitzungsleitung eine Geschäftsordnungsdebatte zulassen.

VII. Protokoll und Bekanntgabe von Beschlüssen

§ 28 Protokoll

- (1) Über Sitzungen des Studierendenparlaments wird ein Protokoll erstellt. Der Präsident oder die Präsidentin bestellt im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament hierfür eine Protokollführung, bestehend aus einer oder mehreren protokollierenden Personen.
- (2) Das Protokoll enthält insbesondere:
 1. die Namen der anwesenden, entschuldigten und der unentschuldigten Mitglieder des Studierendenparlaments und des Vorstandes,
 2. die Namen der sonstigen Anwesenden und Gäste,
 3. den Wortlaut der Änderungen von Protokollen zu vorherigen Sitzungen,
 4. die genehmigte Tagesordnung,
 5. die Ergebnisse von Wahlen und deren Stimmenverhältnisse,
 6. den Wortlaut der gestellten Änderungsanträge und deren Abstimmungsergebnisse,
 7. den Wortlaut der abschließenden Beschlussvorlagen
 8. die Ergebnisse der Abstimmungen zu Anträgen,
 9. die Anträge zur Geschäftsordnung und deren Abstimmungsergebnisse,
 10. den Verlauf der Vorstellung und Diskussion, 11. bei Wahlen die von Kandidaten oder Kandidatinnen genannten Ziele ihrer Arbeit sowie die wesentlichen dazu gestellten Fragen und gegebenen Antworten.
- (3) Das Protokoll wird vom Präsidenten oder der Präsidentin und der Protokollführung unterzeichnet und schnellstmöglich, spätestens jedoch vierzehn Kalendertage nach der Sitzung, verschickt; § 2 Absatz 2 gilt sinngemäß. Das Protokoll wird ferner hochschulöffentlich bekannt gemacht; eine öffentliche Bekanntmachung findet nicht statt.
- (4) In begründeten Fällen wird eine gekürzte Fassung des Protokolls hochschulöffentlich bekannt gemacht. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. Über die Kürzung entscheidet das Präsidium. Die Kürzung ist in der kompletten Fassung des Protokolls kenntlich zu machen.
- (5) Das Protokoll gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versendung bzw. Veröffentlichung gemäß Absatz 3 ein Einspruch beim Präsidium gestellt wird oder das Studierendenparlament dessen Genehmigung beschließt. Mit der Einladung zur nächsten Sitzung gibt die Sitzungsleitung

bekannt, ob das Protokoll genehmigt ist oder welche Änderungsanträge gestellt wurden; § 2 Absatz 2 gilt sinngemäß. Werden ein oder mehrere Änderungsanträge innerhalb der Frist gestellt, so entscheidet das Studierendenparlament in seiner nächsten Sitzung über diese Änderungsanträge; das Protokoll gilt nach Entscheidung über alle Änderungsanträge als (in geänderter Fassung) genehmigt.

- (6) Das Protokoll der letzten Sitzung einer Sitzungsperiode wird zu Beginn der neuen Sitzungsperiode an alle Mitglieder des alten und des neugewählten Studierendenparlaments verschickt. Falls das Protokoll noch nicht genehmigt ist, entscheidet das neugewählte Studierendenparlament.
- (7) Zur Anfertigung des Protokolls darf die Sitzung per Tonaufnahme mitgeschnitten werden, sofern bis zum Ende der Sitzung niemand widerspricht. Die Tonaufnahme muss nach Genehmigung des Protokolls unverzüglich vernichtet werden.

§ 29 Bekanntgabe von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse des Studierendenparlaments werden vom Präsidenten oder der Präsidentin schnellstmöglich, spätestens jedoch sieben Kalendertage nach der Sitzung, hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (2) Die Bekanntgabe beinhaltet:
 1. den Titel des Beschlusses,
 2. den Beschlusstext,
 3. das Beschlussdatum,
 4. das Abstimmungsergebnis,
 5. einen Verweis auf das Inkrafttreten des Beschlusses, sofern notwendig.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann eine gemeinsame Bekanntgabe von Beschlüssen mit dem Vorstand erfolgen. Hierzu bedarf es einer Regelung in der Geschäftsordnung des Vorstandes und eines Beschlusses des Studierendenparlaments.
- (4) Beschlüsse des Studierendenparlaments, mit Ausnahme der Satzungen der Studierendenschaft gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 2 LHG, werden auf Wunsch des Antragstellers oder der Antragstellerin vom Präsidenten oder der Präsidentin ausgefertigt und dem Antragsteller oder der Antragstellerin unterzeichnet übergeben.

VIII. Ausschüsse

§ 30 Ausschüsse

- (1) Das Studierendenparlament bildet folgende beschließenden Ausschüsse:
 1. den Haushaltsausschuss
 2. den Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss.
- (2) Das Studierendenparlament kann weitere Ausschüsse mit absoluter Mehrheit einrichten.
- (3) Die Ausschüsse haben, sofern nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich beratende bzw. vorbereitende Funktion.
- (4) Bis zur Konstituierung der Ausschüsse des Haushaltsausschusses nach § 34 und des Satzungs- und Geschäftsordnungsausschusses nach § 35 zu Beginn einer Amtsperiode werden die Rechte und Pflichten der Ausschüsse gemäß dieser Geschäftsordnung vom Präsidium des Studierendenparlamentes wahrgenommen.

§ 31 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Die Ausschüsse bestehen aus dem oder der Ausschussvorsitzenden sowie mindestens zwei Mitgliedern der Studierendenschaft; das Studierendenparlament kann die genaue Mitgliederzahl festlegen. Die Mitglieder des Studierendenparlamentes und des Vorstandes der Studierendenschaft dürfen mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Studierendenparlamentes sein.
- (3) Das Studierendenparlament kann bei der Einsetzung beschließen, dass ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Vorstandes bzw. des Präsidiums kraft Amtes Mitglied in einem Ausschuss ist oder sind.
- (4) Das Studierendenparlament wählt einen Ausschussvorsitzenden oder eine Ausschussvorsitzende und die Ausschussmitglieder sowie auf Vorschlag des bzw. der Ausschussvorsitzenden einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden oder eine stellvertretende Ausschussvorsitzende. Die Ausschussvorsitzenden bedürfen einer Bestätigung durch den jeweiligen Ausschuss.
- (5) Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 15 bis 17.

§ 32 Ausschussvorsitz

- (1) Der oder die Ausschussvorsitzende lädt zu Ausschusssitzungen unter Einhaltung der Ladungsfrist gemäß § 3 elektronisch ein, soweit dem andere Bestimmungen nicht entgegenstehen; § 2 Absatz 2 gilt sinngemäß zuzüglich der Mitglieder des Ausschusses.
- (2) Der oder die Ausschussvorsitzende erstattet dem Studierendenparlament Bericht über die Beratung des Ausschusses. Er oder sie ist für die Anfertigung von Protokollen zu den Ausschusssitzungen verantwortlich.

§ 33 Verfahren

- (1) Die Ausschüsse sollen mindestens einmal vor jeder Sitzung des Studierendenparlaments tagen. Falls keine Tagesordnungspunkte vorliegen, kann auf die Sitzung verzichtet werden.
- (2) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, falls die Ladungsfrist eingehalten wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der oder die Ausschussvorsitzende oder seine bzw. ihre Stellvertretung.
- (3) Für das Verfahren in den Ausschüssen finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, sofern der Ausschuss keine abweichenden Bestimmungen erlässt. Der Ausschuss kann die Ladungsfrist verändern.

§ 34 Haushaltsausschuss

- (1) Der Haushaltsausschuss berät das Studierendenparlament in Haushaltsangelegenheiten. Er ist insbesondere zuständig für:
 1. die Beratung des Haushaltsplanes und etwaiger Nachtragshaushalte gemäß § 1 Absatz 2 Finanzordnung,
 2. die Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplanes.
- (2) Ausschließlich der Haushaltsausschuss ist für Angelegenheiten nach § 49 OrgS (Haushaltsplan) zuständig; zuarbeitende Beratungen durch andere Ausschüsse sind dadurch nicht ausgeschlossen.
- (3) Nach § 31 Absatz 2 können nur Mitglieder des Studierendenparlaments Mitglied des Haushaltsausschusses werden. Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sowie Referenten oder Referentinnen und stellvertretende Referenten oder Referentinnen dürfen keine Mitglieder des Ausschusses sein. Der oder die Vorstandsvorsitzende und der Finanzreferent oder die Finanzreferentin nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 35 Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss

- (1) Der Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss berät das Studierendenparlament in Angelegenheiten, die die Organisationssatzung, die Satzungen und Ordnungen und die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes betreffen. Er ist insbesondere zuständig für:
 1. die Beratung von Anträgen die Organisationssatzung, Satzungen und Ordnungen und die Geschäftsordnung betreffend gemäß § 25 Absatz 7,
 2. die Stellungnahme zu Fragen bezüglich der Auslegung der Satzungen und Ordnungen,
 3. die Stellungnahme zu Leitfaden-Vorschlägen des Vorstandes, sofern das Studierendenparlament diese an den Ausschuss überweist.
- (2) Ausschließlich der Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss ist für die vorläufige Beschlussfassung über Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft und Verwaltungsrichtlinien auf Vorschlag des Vorstands (§ 24 Absatz 2 OrgS) zuständig; zuarbeitende Beratungen durch andere Ausschüsse sind dadurch nicht ausgeschlossen.
- (3) Nach § 31 Absatz 2 können nur Mitglieder des Studierendenparlamentes Mitglied des Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss werden. Der Präsident oder die Präsidentin und der oder die Vorstandsvorsitzende nehmen, sofern sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

IX. Schlussbestimmungen

§ 36 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

Als hochschulöffentliche Bekanntmachung gilt eine Bereitstellung von Unterlagen im hochschulöffentlich zugänglichen ILIAS-Bereich oder auf einer mindestens hochschulöffentlich zugänglichen Webseite der Studierendenschaft, sofern zu dieser im ILIAS-Bereich eine entsprechende Verlinkung hinterlegt ist.

§ 37 Elektronische Kommunikation

Die elektronische Übermittlung von Dokumenten und schriftlichen Erklärungen ist unter Beachtung des Datenschutzes zugelassen und der Schriftform gleichgestellt.

§ 38 Änderungen, Ergänzungen oder Neufassung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Studierendenparlaments geändert, ergänzt oder neugefasst werden.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen der Geschäftsordnung müssen vom Studierendenparlament mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden.

§ 39 Veröffentlichung, Inkrafttreten

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin des Studierendenparlaments macht die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sowie Änderungen und Ergänzungen derselben hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss durch das Studierendenparlament in Kraft.

§ 40 Bestätigung, Außerkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung bedarf des jährlichen Beschlusses mit qualifizierter Mehrheit durch das neu konstituierte Studierendenparlament.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt außer Kraft, sobald das Studierendenparlament eine anderslautende Geschäftsordnung beschließt.

Stuttgart, den 24. Oktober 2023

Julian Siebert

Präsident des Studierendenparlaments